

*10 Seiten*

Der Rektor

Universität - Gesamthochschule - Siegen · Postfach 101240 · D-5900 Siegen

An die  
Präsidentin des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

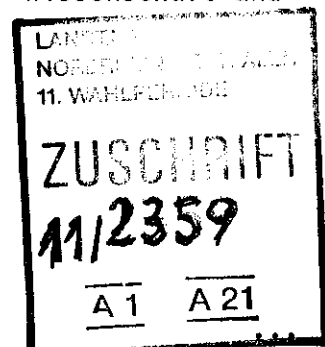
Siegen, *19.* Februar 1993/Fr  
Herrengarten 3

Auskunft erteilt: Herr Strunkowsky  
Tel. 0271/740- 4819/4813  
Aktenzeichen: 3.1

- Betr.:
1. Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/4621 -  
in Verbindung mit  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen  
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 11/1820 -  
und  
Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten  
Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 11/3199 -  
sowie  
Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen - Anpassung an die  
Realität notwendig  
Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 11/4134 - ;
  2. Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.  
Antrag der Fraktion der F.D.P. "Finanzautonomie für alle  
Hochschulen" (Drucksache 11/4581)
  3. Fragen der Fraktion der SPD
  4. Fragen der Fraktion DIE GRÜNEN;
- hier: Öffentliche Anhörung am 4. März 1993

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1992 - I.1.G -  
Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung vom 19. Januar 1993

Anlg.: - 2 (170fach) -



Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich die Stellungnahme der Universität-Gesamthochschule-Siegen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, zu den Anträgen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. sowie zu den Fragen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN.

Mit freundlichem Gruß

Jhr. Klaus Sturm

( Sturm )

**Stellungnahme der Universität-Gesamthochschule-Siegen  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

I. Allgemeine Stellungnahme

Die Universität-Gesamthochschule-Siegen begrüßt die Bemühungen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, die Qualität der Lehre zu verbessern und die Hochschulen angesichts der drängenden Probleme bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der vorliegende Gesetzentwurf läßt aber außer acht, daß die derzeitige Situation an den Hochschulen vor allem eine Folge der zu geringen finanziellen, personellen und baulichen Ausstattung angesichts der steigenden Zahl von Studierenden ist. Die Universität geht davon aus, daß verstärkte Kontrollen und eine Beschneidung der Autonomie der Hochschulen nicht zu einer Lösung der Probleme beitragen. In der derzeitigen Situation spricht sich die Universität nachdrücklich dafür aus, die eigenverantwortlichen Bemühungen der Hochschule und der Fachbereiche um die Ausgestaltung und Optimierung der Qualität der Lehre nicht zu behindern. Zur Durchsetzung hochschulpolitischer Reformmaßnahmen und zur Umsetzung des Aktionsprogramms "Qualität der Lehre" bedarf es nicht restriktiver gesetzgeberischer Maßnahmen.

Die Universität-Gesamthochschule-Siegen unterstützt die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

**Zu §§ 6 WissHG, 6 FHG:**

Die Ergänzung durch den Absatz 4 wird abgelehnt.

Die Vorgabe von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Hochschulautonomie, insbesondere eine Einschränkung des § 4 Abs. 3 WissHG. Sie beseitigt die Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen in der Studienorganisation völlig und läßt für hochschul- und studiengangsspezifische Studienreformen keinen Freiraum. Die vorgeschlagene Ergänzung führt durch die Vereinheitlichung von Eckdaten dazu, die Konkurrenz der Hochschulen um ein gutes Lehrangebot für die Studierenden zu beseitigen.

Nur auf das Land Nordrhein-Westfalen begrenzte Eckdaten können darüber hinaus die bundesweite Anerkennung von Studienabschlüssen gefährden. Zwar ist die Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen zu erlassen, Benehmen bedeutet aber nicht Einvernehmen, sondern nur die Anhörung der Hochschulen. Nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 4 Satz 3 kann abweichend vom Referentenentwurf nur noch die Ordnung des Prüfungsablaufs, nicht mehr die des Studienablaufs vorgegeben werden. Nach der Ermächtigung in § 6 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs kann aber der 'Studienaufbau' durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Eine Koordination des Studienumfangs, der Regelstudienzeit sowie des Umfangs der Prüfungen, Fachprüfungen und Vorprüfungen für die einzelnen Fächer durch die Hochschulen wird empfohlen.

Rechtliche Rahmenvereinbarungen, die den Hochschulen wirkliche Gestaltungsmöglichkeiten und Profilbildungen bei den Studiengängen ermöglichen (§ 108 WissHG) und zugleich die Vergleichbarkeit der fachwissenschaftlichen Anforderungen und der Studienabschlüsse gewährleisten, können mit den Hochschulen vereinbart werden.

**Zu §§ 27 WissHG, 23 FHG:**

Die vorgeschlagene Einfügung des Absatzes 2 wird abgelehnt, auch wenn sie nur die Möglichkeit für einen auf 4 Jahre angelegten Modellversuch eröffnet. Die vorgeschlagene Änderung ist ein ungeeignetes Mittel, die Stellung der Fachbereiche zu stärken. Durch die Änderung wird die Entscheidungsbezugnis des Fachbereichsrats eingeschränkt und der Dekan wird mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben belastet. Die Übertragung der Entscheidungsbezugnis über den Einsatz der Mitarbeiter/innen auf den Dekan wird abgelehnt, weil dadurch einerseits den Professoren und Professorinnen ein zentraler Baustein ihrer Verantwortung für die Lehre und Forschung und der damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten entzogen wird, andererseits dem Dekan die Möglichkeit des Eingriffs in die Forschung und in die individuelle Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchspersonals ermöglicht wird. Das Problem der aus Drittmitteln finanzierten Mitarbeiter/innen bleibt ungelöst.

Eine Verdopplung der Amtszeit des Dekans unter den gegebenen Umständen ist problematisch. Die Schwierigkeiten, einen Dekan/eine Dekanin zu finden, werden erheblich vergrößert. Es wäre sinnvoller, den Dekan durch einen hauptamtlichen, wissenschaftlichen Mitarbeiter bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**Zu § 51 WissHG:**

Obwohl die im Referentenentwurf vorgesehene gesetzliche Verpflichtung zur Einholung von zwei vergleichenden Gutachten auswärtiger Professoren im Gesetzentwurf durch eine Sollvorschrift ersetzt wurde, stellt die Verfahrensweise eine erhebliche Erschwerung des Berufungsverfahrens dar, da vergleichende Gutachten ein Mehrfaches an Arbeitsaufwand erfordern. Im Ergebnis wird deshalb der Aussagegehalt der vergleichenden Gutachten erheblich gemindert werden. Die Berufungskommission ist in der Lage, die fachliche Qualifikation auf Grund von Einzelgutachten vergleichend zu bewerten.

**Zu §§ 52 WissHG, 35 FHG:**

Die Regelungen verstärken die Autonomie der Hochschulen, sie werden begrüßt.

**Zu §§ 53 WissHG, 36 FHG:**

Die vorgesehene Berücksichtigung von bisherigen Leistungen in der Lehre bei der Gewährung von vorgezogenen Freisemestern setzt Beurteilungskriterien für die Erfolge in der Lehre voraus. Die geforderte Darlegung wird deshalb möglicherweise nur zu formelhaften Begründungen führen.

**Zu §§ 66 Abs. 2 WissHG, 45 Abs. 2 FHG, 45 a FHG:**

Die bisherige gesetzliche Regelung sollte unverändert bleiben. Insbesondere der Verzicht auf die 'Einschlägigkeit' der Berufstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Einstufungsprüfung wird für bedenklich gehalten.

Die im § 45 a FHG vorgesehene Zulassung von Handwerks- und Industriemeistern zu Fachhochschulstudiengängen ohne Qualifikation gemäß § 44 FHG und ohne Einstufungsprüfung wird auch im Rahmen von Modellversuchen zum Schutz der Betroffenen abgelehnt.

**Zu §§ 90 WissHG, 60 FHG:**

Die Änderung wird als unnötig angesehen. Die bisherige Praxis belegt, daß es einer gesetzlichen Änderung nicht bedarf. Das Ziel, Lehrveranstaltungen von Prüfern nicht durch Prüfungen ausfallen zu lassen, kann auch durch Aufforderung der Hochschulleitung, des Dekans oder der Prüfungsausschüsse erreicht werden.

**Zu § 94 WissHG:**

Die Regelung, besonders befähigten Absolventen eines Fachhochschulstudien- gangs entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit zur Promotion zu eröffnen, wird positiv bewertet. Es wird davon ausgegangen, daß die Festlegung für 'ange- messene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern' durch die Universitäten erfolgt. Eine bundeseinheitliche Regelung sollte angestrebt werden.

**Zu § 95 WissHG:**

Die Forderung läßt sich auch durch die Habilitationsordnung regeln, im übrigen haben Habilitanden im allgemeinen bereits eine längere Lehrer- fahrung hinter sich.

**Zu §§ 108 WissHG, 73 FHG:**

Grundsätzlich wird begrüßt, daß dem Rektor die Genehmigung von Prüfungsord- nungen übertragen werden kann. Auf diese Weise wird die Verantwortlichkeit und Gestaltungsmöglichkeit der Hochschule gestärkt. Das geschieht aller- dings nur dann, wenn nicht gleichzeitig durch den § 6 WissHG eine Ein- schränkung der Autonomie erfolgt."

## Stellungnahme zu Anträgen und Fragen der Fraktionen:

### *1. Anträge der Fraktion der CDU*

*Zu "Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten"  
(Drucksache 11/3199)*

Die Thematik sollte diskutiert werden, wobei zu klären ist, welche Studiengänge und Prüfungen für derartige Regelungen in Frage kommen können. Die Modalitäten müßten im einzelnen geklärt werden, die möglicherweise fachspezifisch Unterschiede aufweisen müssen. Der Anreiz für Studierende, sich möglichst frühzeitig zu einer Prüfung zu melden, wird nur dann gegeben sein, wenn der Freiversuch beinhaltet, daß auch eine bestandene Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.

*Zu "Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen" (Drucksache 11/4134)*

Da an einer Universität-Gesamthochschule auch Fachhochschulstudiengänge bestehen, wird zu dieser Thematik wie folgt Stellung genommen:

Von den Hochschulgesetzen der 16 Bundesländer läßt lediglich das nordrhein-westfälische Fachhochschulgesetz wissenschaftliche Mitarbeiter nur zu, wenn sie aus Mitteln Dritter bezahlt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 FHG). Dies ist nach Ansicht des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991 S. 171 ff.) und der Bundesregierung (BT-Drs. 11/8506, S. 11) unzureichend. Auch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vertrat in den Thesen zur Novellierung der Hochschulgesetze vom 28. Mai 1991 die Auffassung: "Zur effektiven Wahrnehmung der den Fachhochschulen durch die §§ 3 Abs. 1, 64 FHG gestellten Aufgaben und dabei auf die einzelnen Vorhaben begrenzt, benötigen die Fachhochschulen wissenschaftliche Mitarbeiter". Der Regierungsentwurf enthält keine entsprechenden Regelungen. Es wird deshalb die Aufnahme solcher Regelungen in § 40 FHG unterstützt.

## **2. Anträge der Fraktion der F.D.P.**

*Zu "Finanzautonomie für alle Hochschulen" (Drucksache 11/4581)*

Die Einführung einer Finanzautonomie für alle Hochschulen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt wird nachdrücklich befürwortet, da sie die Eigenverantwortung stärkt und den Hochschulen mehr Handlungsspielräume gibt.

*Zu "Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zum Gesetzentwurf der Landesregierung" "Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften" (Drucksache 11/4621)*

Ein Hochschulgesetz, das für sämtliche Hochschularten gilt, gibt es in 12 Bundesländern. Ob ein einheitliches, aber nach Hochschultypen differenziertes Landeshochschulgesetz über einen Beitrag zur Verwaltungvereinfachung durch Reduzierung des Normenbestandes um mehr als die Hälfte hinaus Vorteile bringt, müßte geprüft werden. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ersetzung des Begriffs "Wissenschaftliche Hochschule" durch "Universität" ist nicht notwendig, da z.B. im Gesetz an der Unterscheidung zwischen "wissenschaftlichem Studium" bzw. "wissenschaftlichem Studiengang" und dem Fachhochschulstudiengang festgehalten wird. Die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 1, 18, 76 werden abgelehnt. Zu den vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 6 Abs. 4, 27 Abs. 2 und 94 Abs. 2 wird auf die Stellungnahme zum Regierungsentwurf verwiesen.

## **3. Fragen der Fraktion der SPD:**

Zu 2. a) Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Zu 3. Ja.

Zu 4. a) Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

b) Die Regelung in § 86 Abs. 3 WissHG reicht aus. Die Zuständigkeit des Fachbereichsrats sollte erhalten bleiben.



Zu 5. a) Ja.

b) Die Regelung des § 47 Abs. 3 Satz 2 WissHG sollte erhalten bleiben.

Zu 6. Weitergefaßte Fachbezeichnungen können für die Erbringung eines vollständigen Lehrangebots günstig sein. Die Forschungsgebiete der Professoren werden dadurch nicht eingeschränkt. Die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses könnten auf diese Weise erhöht werden.

Zu 7. Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Zu 8. a) Nein.

b) Durch Rahmenordnungen.

Zu 9. Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Zu 10. Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Zu 11. Auf die Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU wird verwiesen.

Zu 12. Die Einrichtung von Teilzeitprofessuren sollte vorgesehen werden. Dafür kommen Fächer mit starker berufspraktischer Ausrichtung in Betracht, wie z.B. BWL, Kunst, Architektur, Ingenieurwissenschaften und Medienwissenschaften. Die Regelung in § 30 KunstHG gibt den Kunsthochschulen bereits entsprechende Möglichkeiten.

#### **4. Fragen der Fraktion DIE GRÜNEN**

Zu Punkt 2: a) Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

b) Die Einführung eines Freiversuchs wird sich nicht in allen Studiengängen gleich auswirken. Ist darin die Möglichkeit zur Notenverbesserung einer bestandenen Prüfung enthalten, ist zu erwarten, daß Studierende Prüfungsversuche früher als bisher unternehmen werden.

Zu Punkt 3: Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Zu Punkt 7: a) Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

b) Durch keine.

Zu Punkt 9: Vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Zu den weiteren Fragen:

a) Vgl. Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P..

b) Nein.

d) Ja, frühestmöglich.